



# Netzanschlüsse – Allgemeine Preise und Bedingungen

Allgemeine Preise und Bedingungen für Netzanschlüsse  
der Sparten Strom, Erdgas, Trinkwasser sowie  
Baukostenzuschüsse (BKZ) und weitere Kosten

Gültig ab 1. Januar 2019

<b>1. VERTRAGSSCHLUSS</b>	<b>3</b>
<b>2. BAUKOSTENZUSCHÜSSE</b>	<b>4</b>
2.1 Strom	4
2.2 Erdgas	6
2.3 Wasser	6
<b>3. NETZANSCHLUSSKOSTEN</b>	<b>7</b>
3.1 Einspartenanschlüsse mit Tiefbau	9
3.2 Einspartenanschlüsse ohne Tiefbau	9
3.3 Mehrspartenanschlüsse mit Tiefbau	9
3.4 Mehrspartenanschlüsse ohne Tiefbau	10
3.5 Mehrspartenhauseinführung (MSH)	10
3.6 Strom-Freileitungsanschlüsse	10
3.7 Eigenleistungen	11
3.8 Besondere Anschlüsse	11
<b>4. INBETRIEBSETZUNG</b>	<b>13</b>
<b>5. ABRECHNUNG, VERZUGSSCHÄDEN</b>	<b>13</b>
<b>6. STEUERN UND ABGABEN</b>	<b>14</b>
<b>7. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>8. GÜLTIGKEIT</b>	<b>14</b>
<b>9. GASQUALITÄT UND DRUCKVERHÄLTNISSE</b>	<b>15</b>
<b>10. WEITERE INFORMATIONEN</b>	<b>15</b>

Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH (nachfolgend Netzbetreiber) bietet Leistungen für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz, das Niederdrucknetz und das Trinkwassernetz in ihren jeweiligen Netzgebieten zu den nachfolgenden Bedingungen an.

Die Netzgebiete der einzelnen Sparten sind auf der Internetseite [www.ew-bitz.de](http://www.ew-bitz.de) veröffentlicht.

Für die Anschlüsse an das Niederspannungsnetz, das Niederdrucknetz und das Trinkwassernetz sowie deren Nutzung gelten (spartenabhängig) die folgenden Bestimmungen:

→ **Strom:** „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – **NAV**)“ vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2016 (BGDI. I S 2034).

→ **Erdgas:** „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – **NDAV**)“ vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2016 (BGDI. I S 2034).

→ **Wasser:** „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (**AVBWasserV**)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Ergänzend zu den Bestimmungen der genannten Verordnungen, gelten diese „Allgemeinen Preise und Bedingungen“.

## 1. VERTRAGSSCHLUSS

→ Der Netzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.

→ Mit dem Abschluss dieser Anschlussvereinbarung erteilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

## 2. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Der Anschlussnehmer bezahlt einen Baukostenzuschuss. Grundlage für die Bemessung der Baukostenzuschüsse (BKZ) ist die vom Anschlussnehmer angemeldete Netzanschlussleistung (Anmeldeleistung) in Kilowatt (kW) bei Strom und Erdgas bzw. in Liter pro Sekunde (l/s) bei Wasser. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf und hat diese Aufteilung dem Netzbetreiber mitzuteilen. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über den künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese dem Netzbetreiber vorlegt.

Der Anschlussnehmer bezahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

### 2.1 Strom

Der BKZ wird für Stromnetzanschlüsse auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal in folgender Höhe berechnet; dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt:

Spannungsebene	EUR/kW netto	EUR/kW brutto
Mittelspannungsnetz	65,00	77,35
Umspannung von Mittelspannung zu Niederspannung	65,00	77,35
Niederspannungsnetz	65,00	77,35





In Abhängigkeit der Absicherung ergeben sich damit für Niederspannungsanschlüsse nachfolgende Beträge:

Sicherung in A	Leistung in kW	EUR netto	EUR brutto	Sicherung in A	Leistung in kW	EUR netto	EUR brutto
3 x 25	16	0,00	0,00	3 x 160	99	4.485,00	5.337,15
3 x 35	22	0,00	0,00	3 x 200	124	6.110,00	7.270,90
3 x 50	31	65,00	77,35	3 x 225	140	7.150,00	8.508,50
3 x 63	39	585,00	696,15	3 x 250	155	8.125,00	9.668,75
3 x 80	50	1.300,00	1.547,00	2 x 3 x 160	199	10.985,00	13.072,15
3 x 100	62	2.080,00	2.475,20	2 x 3 x 200	248	14.170,00	16.862,30
3 x 125	78	3.120,00	3.712,80	2 x 3 x 250	311	18.265,00	21.735,35

## 2.2 Erdgas

Der BKZ wird für Erdgasanschlüsse auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal in folgender Höhe berechnet:

Druckstufe	EUR/kW netto	EUR/kW brutto
Hochdrucknetz	20,00	23,80
Mitteldrucknetz	20,00	23,80
Niederdrucknetz	20,00	23,80

## 2.3 Wasser

Der BKZ wird für Trinkwasseranschlüsse auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal je Liter pro Sekunde (l/s) erhoben und in folgender Höhe berechnet:

	EUR/l/s netto	EUR/l/s brutto
Trinkwassernetz	575,00	615,25

Als Netzanschlussleistung werden mindestens 0,75 l/s abgerechnet.

## 3. NETZANSCHLUSSKOSTEN

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber nach Maßgabe der spartenabhängig anzuwendenden Verordnung (NAV, NDAV oder AVBWasserV) die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die nachfolgend ausgewiesenen pauschalen Preise gelten für folgende Querschnitte bzw. Nennweiten:

**Strom:** Kabelanschlüsse mit Kabelquerschnitt bis 4 x 50 mm<sup>2</sup> Aluminium oder 4 x 25 mm<sup>2</sup> Kupfer und einer Absicherung bis 3 x 100 Ampere sowie Dachständeranschlüsse bis 3 x 63 Ampere an das Niederspannungsnetz

**Erdgas:** Anschlüsse mit Nennweiten bis einschließlich DN 50 an das Nieder- und Mitteldrucknetz

**Wasser:** Anschlüsse mit Nennweite bis einschließlich DN 65

Netzanschlüsse die nach Art, Dimension, Länge oder Lage erheblich von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden im Einzelfall nach gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten angeboten und abgerechnet. Dies kann z.B. der Fall sein bei Erschwernissen für Handarbeit, bei schlecht zugänglichem Gelände, bei notwendigem Einsatz des Spülbohrverfahrens, Überbauungen, schwerer Wegbefestigung sowie bei hochwertigen bzw. in Beton verlegten Oberflächen (Natursteinpflaster/Marmor etc.)

Schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers entstehenden Mehrkosten

Ist eine Vorverlegung auf dem Flurstück vorhanden, werden bei der Fertigstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber Kosten in Höhe von 50 % der jeweiligen Sparten-Grundbeträge, 100 % der jeweiligen Zusatzbeträge pro laufendem Meter sowie ggf. ein Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung gestellt.



### 3.1 Einspartenanschlüsse mit Tiefbau

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten inkl. Mauerdurchbruch erfolgt im Auftrag des Netzbetreibers. Bei Verlegung einer Sparte (Strom, Erdgas oder Wasser) in einem separaten Graben kommen folgende Preise zum Ansatz:

Preise in EUR	Strom		Erdgas		Wasser	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Grundbetrag	2.200,00	2.618,00	2.600,00	3.094,00	2.800,00	2.996,00
Zusatzbetrag pro laufendem Meter	110,00	130,90	175,00	208,25	190,00	203,30

Erfolgt die Herstellung eines Erdgasnetzanschlusses im Zuge der Neuverlegung oder des Austausches der Erdgashauptversorgungsleitung kann ein Preisnachlass in Höhe von 800,00 EUR (netto) auf den Grundpreis gewährt werden, sofern die Beauftragung zur Netzanschlussherstellung vor Beginn der Arbeiten an der Hauptleitung erfolgt.

### 3.2 Einspartenanschlüsse ohne Tiefbau

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten inkl. Mauerdurchbruch erfolgt nach den Vorgaben des Netzbetreibers, jedoch zu Lasten des Anschlussnehmers oder dessen Beauftragten. Bei Verlegung einer Sparte (Strom, Erdgas oder Wasser) in einem separaten Graben kommen folgende Preise zum Ansatz:

Preise in EUR	Strom		Erdgas		Wasser	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Grundbetrag	1.175,00	1.398,25	1.400,00	1.666,00	1.400,00	1.498,00
Zusatzbetrag pro laufendem Meter	16,00	19,04	14,00	16,66	14,00	14,98

### 3.3 Mehrspartenanschlüsse mit Tiefbau

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten inkl. Mauerdurchbrüchen erfolgt im Auftrag des Netzbetreibers. Bei Verlegung von mindestens 2 der Sparten Strom, Erdgas und Wasser des Netzbetreibers in einem gemeinsamen Graben kommen folgende Preise je Sparte zum Ansatz:

Preise in EUR	Strom		Erdgas		Wasser	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Grundbetrag	1.850,00	2.201,50	2.150,00	2.558,50	2.550,00	2.728,50
Zusatzbetrag pro laufendem Meter	85,00	101,15	145,00	172,55	155,00	165,85

Erfolgt die Herstellung eines Erdgasnetzanschlusses im Zuge der Neuverlegung oder des Austausches der Erdgashauptversorgungsleitung kann ein Preisnachlass in Höhe von 500,00 EUR (netto) auf den Grundpreis gewährt werden, sofern die Beauftragung zur Netzanschlussherstellung vor Beginn der Arbeiten an der Hauptleitung erfolgt.

### 3.4 Mehrspartenanschlüsse ohne Tiefbau

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten inkl. Mauerdurchbrüchen erfolgt nach den Vorgaben des Netzbetreibers zu Lasten des Anschlussnehmers oder dessen Beauftragten. Bei Verlegung von mindestens 2 der Sparten Strom, Erdgas und Wasser des Netzbetreibers in einem gemeinsamen Graben kommen folgende Preise je Sparte zum Ansatz:

Preise in EUR	Strom		Erdgas		Wasser	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Grundbetrag	1.100,00	1.309,00	1.350,00	1.606,50	1.350,00	1.444,50
Zusatzbetrag pro laufendem Meter	16,00	19,04	14,00	16,66	14,00	14,98

### 3.5 Mehrspartenhauseinführung (MSH)

Bei Verlegung von mindestens 2 der Sparten Strom, Erdgas und Wasser kann auf Wunsch und Beauftragung durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten der Einbau einer Mehrsparten-Hauseinführung durch den Netzbetreiber erfolgen. Hierbei kommen zusätzlich zu den Konditionen gemäß 3.3 und 3.4 folgende Preise je Sparte zum Ansatz:

Preise in EUR	Strom		Erdgas		Wasser	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
MSH	300,00	357,00	200,00	238,00	300,00	321,00

Bitte setzen Sie sich für den Einbau einer MSH frühzeitig mit uns in Verbindung.

### 3.6 Strom-Freileitungsanschlüsse

Der Komplettpreis für einen Freileitungsanschluss beträgt:

Strom-Freileitungsanschluss	EUR netto	EUR brutto
Komplettpreis	1.500,00	1.785,00

Dieser Komplettpreis zzgl. BKZ gilt bei Freileitungsanschlüssen bis 30 m Zuleitungslänge und bis zu einer Absicherung in Höhe von 3 x 63 A und nur dann, wenn kein zusätzlicher Mast erforderlich wird. Die Ausführung erfolgt mit einer isolierten Freileitung. Freileitungsanschlüsse mit größeren Längen oder für höhere Anmeldeleistungen werden im Einzelfall nach gesondert ermittelten Kosten angeboten.

### 3.7 Eigenleistungen

Die Zulässigkeit von Eigenleistungen richtet sich nach der jeweils anzuwendenden Verordnung (NAV, NDAV oder AVBWasserV). Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem Netzbetreiber vorab abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen der Hauseinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Im Zusammenhang mit Eigenleistungen bei den Tiefbauarbeiten ist der Anschlussnehmer verantwortlich für:

- die Baustellensicherung,
- das fachgerechte Ausheben, Einsanden, die Beschaffung und Verlegung des Trassenwarnbandes (Warnband muss beim Netzbetreiber im Lager abgeholt werden), Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Materialstellung, Verdichten und Oberflächenwiederherstellung sowie
- das Einsanden der Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach der Verlegung, dies muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein.

### 3.8 Besondere Anschlüsse

Die unter 3.1 bis 3.6 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für besondere Netzanschlüsse in den Sparten Strom und Erdgas, die nicht der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG unterfallen. Dies gilt entsprechend für Netzanschlüsse in der Sparte Wasser, wenn insoweit keine Anschlusspflicht besteht. Für diese Netzanschlüsse sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheit der Gesamtanschlussituation und auch der Netzentgeltberechnung betreffen.



## 6. STEUERN UND ABGABEN

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer. Der Regelsatz bei Strom und Erdgas beträgt derzeit 19% und der ermäßigte Steuersatz bei Trinkwasser 7%. Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Werden vertragliche Leistungen nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Netzbetreiber hieraus entstehende Mehrkosten weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

## 7. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss sowie an den Betrieb der Anlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt und im Internet unter [www.ew-bitz.de](http://www.ew-bitz.de) veröffentlicht.

## 8. GÜLTIGKEIT

Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2019 in Kraft und sind auch im Internet unter [www.ew-bitz.de](http://www.ew-bitz.de) abrufbar. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes vom 1. März 2017.

Die aufgeführten Kostenpauschalen gelten sofern nichts anderes vermerkt ist, ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten.

## 9. GASQUALITÄT UND DRUCKVERHÄLTNISSE

Am Netzanschluss steht Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von ca. 11,2 kWh/Nm<sup>3</sup> zur Verfügung. Der Anschlussdruck ist jeweils beim Netzbetreiber zu erfragen. Im Niederdrucknetz beträgt der Nenndruck 20 mbar, mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten (18 bis 25 mbar).

## 10. WEITERE INFORMATIONEN

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: 030/2757240-0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [Info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:Info@schlichtungsstelle-energie.de)

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Aktuelle Informationen zu unseren Leistungen und Preisregelungen erhalten Sie von unserem Netzvertrieb, Goethestraße 91 in 72461 Albstadt oder telefonisch unter der Rufnummer 07432 160-4330. Sie erreichen uns auch per Fax 07432 160-454330 oder per E-Mail: [netzvertrieb@ew-bitz.de](mailto:netzvertrieb@ew-bitz.de).



## HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Nutzen Sie unser Service- und Beratungsangebot.

Unser Netzvertrieb steht Ihnen gerne zur Verfügung:

☛☛☛ Telefon 07432 160-4330

☛☛☛ Telefax 07432 160-454330

**Wir sind hier.** Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH  
Goethestraße 91  
72461 Albstadt

E-Mail: [netzvertrieb@ew-bitz.de](mailto:netzvertrieb@ew-bitz.de)  
[www.ew-bitz.de](http://www.ew-bitz.de)

**Störungsdienst** Telefon 07432 160-3800

Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH  
Goethestraße 91  
72461 Albstadt

Telefon 07432 160-3999  
Telefax 07432 160-3844

E-Mail: [info@ew-bitz.de](mailto:info@ew-bitz.de)  
[www.ew-bitz.de](http://www.ew-bitz.de)



ENERGIE- UND  
WASSERVERSORGUNG  
BITZ GMBH

